



Vollziehungsverordnung

zur Abfallverordnung für die Gemeinde Dägerlen

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 10 der Gemeindeordnung Dägerlen erlässt der Gemeinderat folgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1 Allgemein

- 1.1 Die Gemeinde Dägerlen ist der Kehrrichtverbrennungsanlage Winterthur und der Regionalen Tierkörpersammelstelle der KOWU¹ angeschlossen. Die durch deren Organe erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Art. 2 Information der Bevölkerung

- 2.1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Die Gesundheitsbehörde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallvermeidung und -verminderung führen, z.B. Informations- und Aufklärungsaktionen.
- 2.2 Die Gesundheitsbehörde informiert im Abfallkalender und Gemeindeblatt und in besonderen Publikationen regelmässig über:
- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrrichtabfuhr
 - Spezialabfahren, Sammelstellen und Sammelaktionen
 - die Verkaufsstellen der Gebührenmarken.
- Die entsprechenden Weisungen sind als Ergänzung zu dieser Vollziehungsverordnung für jedermann verbindlich.

Art. 3 Ordentliche Kehrrichtabfuhr

3.1 Organisation

- 3.1.1 Die ordentliche Kehrrichtabfuhr entsorgt die Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Unternehmungen der Gemeinde Dägerlen.
- 3.1.2 Die ordentliche Kehrrichtabfuhr erfolgt normalerweise wöchentlich, die Aussensiedlungen werden wie bisher einmal pro Monat bedient.

3.2. Hauskehricht und Sperrgut

- 3.2.1 Es wird keine separate Sperrgutabfuhr durchgeführt.

¹Kehrrichtorganisation Winterthur und Umgebung

- 3.2.2 Der Hauskehricht ist in möglichst trockenem Zustand und erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern (Kehrichtsack mit Vignette oder Normcontainern) bereitzustellen.
- 3.2.3 Die Kehrichtsäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und sie vom Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig.
- 3.2.4 Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 180cm x 70 cm x 80cm nicht überschreiten. Erlaubtes Höchstgewicht: 30 kg pro Gebinde. Ueberschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie auf eigene Kosten zu entsorgen.

3.3 *Bestimmungen für Container*

- 3.3.1 Für Gewerbe-, Industrie und grössere öffentliche Betriebe kann der Gemeinderat Container vorschreiben; sie sind mit dem Firmennamen zu bezeichnen.
- 3.3.2 Alle Container sind so zu beschriften, dass ohne Aufwand ersichtlich ist, wem sie gehören bzw. wer dafür zuständig ist.
- 3.3.3 Container sind vom Eigentümer oder Benutzer sauberzuhalten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann (Ausnahme: Sackcontainer).
- 3.3.4 Containerbenützer müssen ihre Container nach Art der Gebühren bezeichnen. Entsprechende Beschriftungen sind in der Gemeindekanzlei erhältlich.
 - a) Kat. I Sackcontainer
Kennzeichnung: Farbe rot
Dieser Container darf nur mit Gebührenmarken versehenen Säcken bzw. Sperrgut gefüllt werden.
 - b) Kat. II Plombencontainer
Kennzeichnung: Farbe gelb
Dieser Container wird nur geleert, wenn er mit der gebührenpflichtigen Containerplombe verschlossen ist.
 - c) Kat. III Jahrescontainer
Kennzeichnung: Farbe blau
Dieser Container wird immer geleert. Die Jahresgebühr gilt nur für den Containerinhalt.

3.4 *Sammelplätze*

- 3.4.1 Der Gemeinderat kann Bewohner von Liegenschaften, welche an einer mit dem Kehrriechtfahrzeug nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die für die Entsorgung keinen genügenden Wendeplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.
- 3.4.2 Die Sammelplätze sind von den Benützern sauberzuhalten.

Art. 4 Separt zu sammelnde Abfälle

4.1 *Organisation*

Durch Bekanntgabe im jährlichen Abfallkalender.

- 4.1.1 Für Abfälle, welche nicht der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitzugeben sind, betreibt der Gemeinderat Sammelstellen und Spezialabfuhren. Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.

4.2 *Materialien*

- 4.2.1 Folgende Haushaltabfälle werden über Sammelstellen bzw. -aktionen entsorgt:
- Glas
 - Papier und Karton
 - Aluminium / Weissblechdosen
 - Textilien
 - Mineral- und Speiseöle
 - Tierkadaver
 - Kleinmengen von Bauschutt, Flachglas und Tontöpfen
 - Weitere ökologische und ökonomisch sinnvolle Sammelstellen nach Bedarf

4.3 *Sonderabfälle und weitere problematische Stoffe*

- 4.3.1 Folgende Stoffe dürfen nicht der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden:
- Batterien
 - Leuchtstoffröhren / Stromsparlampen
 - Fette
 - leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzine und Verdüner
 - Gifte
 - Medikamente
 - Explosive Stoffe
 - Farben und Lacke
 - Laugen und Säuren

- Pneus
- Kühlgeräte
- Elektrische und elektronische Geräte

Diese Stoffe sind grundsätzlich der Verkaufsstelle zurückzugeben. Die Rückgabe hat wenn möglich im Originalgebinde zu erfolgen.

- 4.3.2 Für die Entsorgung sind die Angaben des Abfallkalenders verbindlich.
- 4.3.3 Für einzelne Sonderabfälle werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) Sammelaktionen durchgeführt. Die Entsorgung umfasst nur die Haushaltungen.
- 4.3.4 Die Abfälle können gegen Bezahlung, übergeordnete Bestimmungen vorbehalten, auch der kantonalen Sonderabfallstelle zugeführt werden.
- 4.3.5 Für Industrie und Gewerbe gilt Art. 7 der Vollziehungsverordnung.

4.4 *Altöl*

- 4.4.1 Altöle aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben sind bei der Altöl-Sammelstelle in den dafür bestimmten Containern zu entsorgen (gemäss Abfallkalender).
- 4.4.2 Grössere Mengen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Entsorgungsbetriebe mit entsprechenden Bewilligungen auf eigene Rechnung zu entsorgen.

4.5 *Tierkadaver und Schlachtabfälle*

- 4.5.1 Kleinere Tierkadaver sind über die Abdecker bzw. direkt in der Kadaversammelstelle Rutschwil zu entsorgen. Grössere Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtereiabfälle sind über den Abfuhrdienst der regionalen Tierkörpersammelstelle Winterthur zu entsorgen, sofern sie nicht durch einen bewilligten Sterilisierbetrieb abgeholt werden.

4.6 *Holzabfälle*

- 4.6.1 Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen wie Heizungen und Cheminées nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind.
- 4.6.2 Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfall gilt als Abfallholz. Die Entsorgung hat über dafür vorgesehene, bewilligte Verbrennungsanlagen zu erfolgen. Diese Materialien unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

4.7 *Ausgediente Fahrzeuge und Schrott*

- 4.7.1 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen. Sie sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Organische Abfälle

5.1 *Kompostierbare Abfälle sind selbst zu kompostieren.*

- 5.1.1 Es wird keine Grüntour durchgeführt.

5.2 *Häckseldienst*

- 5.2.1 Der Häckseldienst wird zweimal pro Jahr durch die Gesundheitsbehörde organisiert. Die Anmeldung geht direkt vom Grundeigentümer an den Ausführenden. Die Kosten werden den Grundeigentümern direkt verrechnet.

- 5.3 Das Verbrennen trockener, pflanzlicher Gartenabfälle ist gestattet, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 6 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

- 6.1 Von der ordentlichen Kehrreifeabfuhr, den Spezialsammlungen und den Sammelstellen sind insbesondere ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3
- radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut aus Kläranlagen, Fäkalien
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Industrie- und Gewerbeabfälle
- Keramikabfälle

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Art. 7 Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben

- 7.1 Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäss den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen zu lassen. Der Gemeinderat kann betriebliche Separatentsorgungen verfügen. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

- 7.2 Für Entsorgung und Transport von Sonderabfällen gilt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Abfälle dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden.

Art. 8 Laufende Ueberprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten

- 8.1 Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung werden periodisch auf die Uebereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallbewirtschaftung und den Möglichkeiten der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit überprüft.

Art. 9 Gebühren

- 9.1 Die Festlegung der Gebühren erfolgt im separaten Gebührenreglement.

Art. 10 Rechtsmittel

- 10.1 Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglementes gefällten Entscheid des Gemeinderates, kann innert 20 Tagen von der Publikation an, beim Bezirksrat Winterthur Rekurs erhoben werden.

Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen

- 11.1 Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung aussprechen, Anzeige beim Statthalteramt oder der Bezirksanwaltschaft erstatten.
- 11.2 Diese Vollziehungsverordnung wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 1995, unter Vorbehalt der Genehmigung der Abfall-Verordnung der Gemeinde Dägerlen durch die Baudirektion, per 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Dägerlen, 15. November 1995

Der Gemeindepräsident: H. Peter
Die Gemeindeschreiberin: B. Leutenegger